

► Zwangsvollstreckung

„Empfindliche Ordnungsgelder“: Das Gericht will Beträge hören

| Bei einem Antrag auf Ordnungsmittel gegen einen Schuldner ohne Angaben zur Höhe des Ordnungsgeldes darf das Gericht nach eigenem Ermessen entscheiden (OLG Hamburg 3.4.23, 15 W 5/23, Abruf-Nr. 235030). Der Gläubiger kann dann nicht nachträglich sofortige Beschwerde nach § 890 ZPO einlegen, weil er ein höheres Ordnungsgeld will. |

Unglücklicherweise sind sich Literatur und Rechtsprechung in dieser Frage nicht einig. Doch schon im Jahr 2015 stellte der BGH fest, dass der Gläubiger eines unbezifferten Antrags nicht beschwert sei, wenn das Gericht ein Ordnungsgeld verhängt hat (19.2.15, I ZB 55/13). Für das OLG Hamburg ist es schlüssig, dass für eine Beschwerde eine Diskrepanz zwischen beantragter bzw. vorgeschlagener und gerichtlich festgesetzter Höhe des Ordnungsmittels bestehen muss. Nennt ein Gläubiger im Schriftsatz keinen Mindestbetrag oder eine Größenordnung bzw. einen Rahmen des Ordnungsgeldes, bringt er zum Ausdruck, dass er die Entscheidung dem Gericht überlässt.

PRAXISTIPP | Gläubigervertreter sollten Ordnungsmittelanträge stets konkret beziffern bzw. Mindestbeträge nennen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Gericht aus ihrer Sicht zu niedrige Ordnungsgelder festsetzt. Ein Ordnungsgeld in „empfindlicher“ Höhe zu fordern, genügt nicht.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

► Mandatsverhältnis

Dann muss das Gericht nur an den Beteiligten zustellen

| Immer wieder gibt es Ärger, wenn Vollmachten beim Gericht unvollständig oder zu spät eingehen. Der VGH Bayern hat deshalb entschieden: Bleibt eine Vollmacht aus, hat die Behörde einen Spielraum und kann direkt an den Beteiligten zustellen (9.2.23, 13a B 22.31201, Abruf-Nr. 235207). In diesem Fall ist ein Bescheid wirksam und die Rechtsbehelfsfristen beginnen. |

Die Behörde darf bei der Zustellung nach § 7 Abs. 1 S. 1 VwZG nach pflichtgemäßem Ermessen entweder an den Beteiligten oder ausschließlich an dessen Bevollmächtigten oder auch an beide zustellen. So hatte in einer asylrechtlichen Sache das Bundesamt von der Kanzlei eine schriftliche Vollmacht verlangt. Da diese ausblieb, ließ das Amt den Bescheid direkt an den Kläger in die JVA zustellen. Die Bevollmächtigte erhielt einen Tag später nur eine deutlich als „Kopie“ gekennzeichnete Ausfertigung zugestellt. Der Bescheid enthielt eine auf eine zweiwöchige Klagefrist hinweisende Rechtsbehelfsbelehrung.

MERKE | Einmal mehr zeigt sich, warum grundsätzlich Vollmachten vorgelegt oder nach Aufforderung zügig nachgereicht werden müssen. Nur weil die Behörde von einem Anwalt weiß, ist sie nicht verpflichtet, ausschließlich an diesen zuzustellen. § 7 VwZG setzt das Vorhandensein von Bevollmächtigten gerade voraus und differenziert wegen der Rechtsfolgen danach, ob eine Vollmacht vorliegt oder nicht.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak

Abruf-Nr. 235030

**Keine Bezifferung
= keine Beschwer**



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/ak

Abruf-Nr. 235207

**Behörde kann
hier nach pflicht-
gemäßem Ermessen
zustellen**